

**Vorhaben Neubau und Betrieb der Energietransportleitung
ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)**

–

**Zustimmung zu Abweichungen von einzelnen Vorgaben
des Bodenschutzkonzepts**

A. Zustimmung

Entsprechend der Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 2023 erteilt die Planfeststellungsbehörde hiermit unter folgenden Maßgaben ihre Zustimmung zu der von der Vorhabenträgerin angezeigten Abweichung von einzelnen Vorgaben des Bodenschutzkonzepts.

1. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, auf den in Anlage 1 ihrer Anzeige vom 26. Oktober 2023 aufgeführten Flächen von den Vorgaben der festgestellten Planunterlagen (Bodenschutzkonzept, Anlage M 8 der Planunterlagen; Maßnahmenblatt V/M B1, Anlage 10.1 der Planunterlagen, Anhang 1) insoweit abzuweichen, als hiernach der Bodenabtrag bei möglichst trockenen Böden durchzuführen (vgl. DIN 18915 Tabelle 2) sowie bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten ist. Die Abweichung ist zeitlich, räumlich und im Hinblick auf die Intensität auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
2. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde, der obersten und der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde wöchentlich Statusberichte der Bodenkundlichen Baubegleitung zu übermitteln. In den Berichten ist insbesondere der Ausgangszustand der jeweils betroffenen Flächen vor der Ausführung der Bodenarbeiten nach Maßgabe der DIN 19639:2019-09, Abschnitt 6.1.8 insbesondere durch Grundwasserstands- und Bodenfeuchteparametermessungen zu dokumentieren. Die Messungen sind für die betroffenen Flächen im Rahmen der vorzunehmenden Abschlussdokumentation entsprechend der Nebenbestimmung unter A.III.8.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 2023 zu wiederholen.
3. Zusätzlich zur Nebenbestimmung A.III.8.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 2023 hat bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf den betroffenen Flächen der Anlage 1 der Anzeige vom 26. Oktober 2023 eine unverzügliche Information an die Planfeststellungsbehörde zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.
4. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde bis zum 30. November 2023 ein detailliertes Rekultivierungskonzept vorzulegen. Vor Umsetzung des Konzepts muss die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der obersten und der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde dem Konzept zugestimmt haben.

5. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde, der obersten und der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde eine Abschlussdokumentation nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen, die u. a. nachweist, dass es seitens der Vorhabenträgerin nicht zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist bzw. diese entsprechend saniert wurden.
6. Für die in Anlage 1 der Anzeige der Vorhabenträgerin vom 26. Oktober 2023 genannten Flächen im Kreis Pinneberg sind der Wiedereinbau der Bodenmieten sowie die Maßnahmen zur Rekultivierung zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen digital vorzulegen.
7. Soweit Bodenmieten über einen längeren Zeitraum auf einer setzungsempfindlichen Oberfläche gelagert werden, hat die Vorhabenträgerin diese Flächen ebenfalls zu rekultivieren bzw. zu meliorieren. Substratvermischungen zwischen Miete und Lagerfläche sind zu vermeiden.
8. Die Vorhabenträgerin hat beim Anlegen der Mieten dafür Sorge zu tragen, dass die gravitative Entwässerung der Mieten nicht zu einer übermäßigen Bewässerung des umliegenden Bodens und ggf. zu Erosionen führt.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 hat das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) den Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 19198 im Bereich Hetlingen zugelassen. Vorhabenträgerin ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.

Bei der ETL 180 handelt es sich um eine Gasleitung, die nahezu vollständig unterirdisch verlegt wird. Um die von der Errichtung der Leitung ausgehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin als Bestandteil der Planunterlagen ein Bodenschutzkonzept (Anlage M 8 der Planunterlagen) vorgelegt, das in Teilen (Kapitel 3 und 9) planfestgestellt worden ist. In Kapitel 9 dieses Bodenschutzkonzepts werden die von der Vorhabenträgerin zum Zwecke des Bodenschutzes vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Zusätzlich werden diese Maßnahmen auch in insgesamt elf – ebenfalls planfestgestellten – Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Anlage 10.1 der Planunterlagen, Anhang 1).

Zu den hiernach planfestgestellten Maßnahmen zählt unter anderem die Maßnahme „Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs“ (Maßnahmenblatt V/M B1), die folgende Vorgaben enthält:

„Bodenarbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 19639 baubegleitender Bodenschutz, DVGW G451 Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) durchzuführen. (...)

Der Bodenabtrag wird nur im geplanten Bereich des Arbeitsstreifens und bei möglichst trockenen Böden durchgeführt (vgl. DIN 18915 Tabelle 2). Grundsätzlich sind bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden keine Erdarbeiten zulässig.“

Neben den danach zu beachtenden Vorgaben enthält auch der Planfeststellungsbeschluss selbst verschiedene Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (s. im Einzelnen unter A.III.8 des Planfeststellungsbeschlusses). Hierzu zählt unter anderem folgende Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses:

„Die BBB hat zu überwachen, dass die Maßgaben des Bodenschutzkonzeptes eingehalten werden. Eine Abweichung von den im Bodenschutzkonzept enthaltenen Vorgaben, den Bodenabtrag bei möglichst trockenen Böden durchzuführen (vgl. DIN 18915 Tabelle 2) sowie bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten, ist nur im Einzelfall und nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Vorgaben trotz aller zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen zu Verzögerungen im Bauablauf führen würde, die eine Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele gefährden würde. Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde darzulegen, in welchem Umfang von den Vorgaben abgewichen werden soll und eine Prognose darüber vorzunehmen, dass ein Unterlassen des konkreten Eingriffs zu einer Gefährdung der mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele führen würde. Die Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde, die ihre Entscheidung nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern treffen wird. Für die betroffenen Flächen hat die Vorhabenträgerin ein Konzept zur Wiederherstellung und Rekultivierung vorzulegen und umzusetzen, das auch eine Melioration gemäß Kap. 9.15 des Bodenschutzkonzeptes umfasst.“

Unter Bezugnahme auf die zitierte Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses hat die Vorhabenträgerin am 26. Oktober 2023 eine „Anzeige von Abweichungen zum Bodenschutzkonzept“ bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Die Anzeige umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Anlage 01: Darstellung betroffener Flurstücke

- Anlage 02: Bauzeitenplan vom 18.10.2023
- Anlage 03: ETL_180_Übersicht_Ausstehende_Flächen_BZP_KW46

In der Anzeige wird dargelegt, dass auf bestimmten Flächen, die im Einzelnen bezeichnet werden, von den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts, den Bodenabtrag bei möglichst trockenen Böden durchzuführen (vgl. DIN 18915 Tabelle 2) sowie bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten, abgewichen werden soll.

Entsprechend dem in der Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehenen Vorgehen hat die Planfeststellungsbehörde eine Anhörung der von der Anzeige betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer durchgeführt. Zu diesem Zweck hat sie die Betroffenen mit Schreiben vom 1. November 2023 über die Anzeige informiert und darauf hingewiesen, dass die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe bzw. auf BOB-SH zum Download zur Verfügung stünden. Zugleich ist den Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt worden, zu der Anzeige bis zum 12. November 2023 Stellung zu nehmen.

Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde jeweils mit E-Mail vom 30. Oktober 2023 folgende Behörden um eine Stellungnahme zu der Anzeige bis zum 9. November 2023 gebeten:

- Kreis Steinburg, Untere Bodenschutzbehörde
- Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Umwelt, Obere Bodenschutzbehörde
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Oberste Bodenschutzbehörde

II. Rechtliche Würdigung

Der von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Abweichung von Vorgaben des Bodenschutzkonzepts kann zugestimmt werden. Die hierfür nach der Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Überdies stehen der beabsichtigten Abweichung keine Vorgaben des zwingenden Rechts entgegen. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben des Bodenschutzrechts und des Naturschutzrechts.

1. Voraussetzungen der Nebenbestimmung A.III.8.2

Die in der Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses formulierten Voraussetzungen, unter denen eine Abweichung von den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts in Betracht kommt, sind erfüllt.

Hiernach muss die Abweichung auf den Einzelfall beschränkt sein und ist nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts trotz aller zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen zu Verzögerungen im Bauablauf und hierdurch zu einer Gefährdung der Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten energie-wirtschaftlichen Ziele führen würde. Vorgesehen ist überdies, dass die Planfeststellungsbehörde vor ihrer Entscheidung eine Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern durchführt. Schließlich hat die Vorhabenträgerin für die betroffenen Flächen ein Konzept zur Wiederherstellung und Rekultivierung vorzulegen und umzusetzen.

Sämtlichen dieser Vorgaben wird Rechnung getragen.

1.1. Beschränkung der Abweichung auf den Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin angezeigte Abweichung von den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes ist in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht auf den Einzelfall begrenzt.

Die Abweichung betrifft eine beschränkte Zahl an Flurstücken, die sich aus Anlage 1 der Anzeige der Vorhabenträgerin vom 26. Oktober 2023 ergeben. Die vorliegende Zustimmung bezieht sich dementsprechend lediglich auf die dort aufgeführten Flächen in wenigen Abschnitten des Gesamtvorhabens, während die Arbeiten zur Herstellung des Verlegegrabens in dem weit überwiegenden Teil der Strecke entsprechend dem Bodenschutzkonzept und den einschlägigen Regelungen abgeschlossen sind.

Zudem beschränkt sich die Abweichung auf einen überschaubaren Zeitraum von wenigen Wochen. Die Bauarbeiten zur Errichtung der ETL 180 sollen bis Ende Dezember 2023 abgeschlossen werden, damit die Leitung noch in diesem Jahr oder baldmöglichst in 2024 in Betrieb genommen werden kann. Von der Abweichung wird demnach nur für die Dauer von wenigen Wochen Gebrauch gemacht.

In sachlicher Hinsicht betrifft die Abweichung ausschließlich die Arbeiten zum Aushub des Rohrgrabens auf einzelnen, begrenzten Abschnitten entlang der Trasse sowie Tiefbau und Verfüllungsarbeiten im Zuge der Fertigstellung der Stationsbauwerke auf dem jeweiligen Gelände der Schieberplätze S 2 (Beidenfleth), S 3 (Horst), S 4 (Kurzenmoor) sowie der Station S 5 (Haseldorf).

Die Vorhabenträgerin hat damit – entsprechend den Vorgaben in der Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses – zugleich plausibel dargelegt, in welchem Umfang von den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes abgewichen werden soll.

1.2. Gefährdung der Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele

Ein Unterlassen der durch die Abweichung vom Bodenschutzkonzept zugelassenen Bodenarbeiten würde zu einer Gefährdung der mit dem Vorhaben ETL 180 verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele führen.

Das Bodenschutzkonzept sieht unter anderem vor, den Bodenabtrag bei möglichst trockenen Böden durchzuführen sowie bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten. Diese Vorgaben können angesichts der aktuellen und bis zum Jahresende zu erwartenden Witterungsbedingungen auf den von der Abweichung betroffenen Flächen voraussichtlich nicht bzw. nicht vollständig eingehalten werden. Für die betroffenen Flächen bedeutete dies, dass die Arbeiten bei einer weiter bestehenden Notwendigkeit zur Beachtung der Bodenfeuchtwerte des Konzeptes erst fortgesetzt werden könnten, wenn sich die Bodenfeuchte bei vorherrschenden trockenen Witterungsverhältnissen wieder verringert. Die Bodenarbeiten in den betroffenen Bereichen könnten nach der nachvollziehbaren Einschätzung der Vorhabenträgerin dann erst im kommenden Spätfrühjahr/Sommer 2024 fortgesetzt werden.

Dies würde die Erreichung der mit dem Vorhaben ETL 180 verbundenen energiewirtschaftlichen Ziele nicht nur gefährden, sondern vielmehr unmöglich machen. Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des LNGG und dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland. Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung aus Sicht des Gesetzgebers äußerst dringlich und zwingend erforderlich (vgl. §§ 1 Abs. 1 i.V.m. 3 Satz 3 LNGG). Ein wesentlicher Baustein hierfür ist der unverzügliche Ausbau einer entsprechenden LNG-Infrastruktur zur Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz bzw. in den deutschen Gasmarkt.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, soll der Bau der ETL 180 (1. Abschnitt) bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden, damit in dem anstehenden Winter 2023/2024 auf diesen Weg des Gasimportes in einer spürbaren Kapazität zurückgegriffen werden kann. Hinzu kommt, dass die Fertigstellung und die damit verbundene Betriebsbereitschaft der ETL 180 auch deshalb dringend geboten ist, weil andernfalls die angestrebten Einspeisemengen der FSRU „Hoegh Gannet“ in Brunsbüttel nicht in das deutsche Fernleitungsnetz abgeführt werden könnten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das derzeit genutzte Leitungsnetz der SH-Netz AG aufgrund des vergleichsweise niedrigen Betriebsdrucks das angelandete LNG nur in limitierter Menge in das Gasfernleitungsnetz einzuspeisen vermag. Erschwerend kommt hinzu, dass im Januar 2024 auch die Anbindung einer zusätzlichen FSRU in Stade an das Fernleitungsnetz der Vorhabenträgerin geplant ist und diese Anbindung an demselben Leitungssystem erfolgt, in das auch die FSRU in Brunsbüttel

einspeist. Weil die Netzeinspeisung des Gases in Stade mit dem für den Transport erforderlichen Mindestdruck erfolgen wird, führt dies aufgrund des begrenzten maximalen Betriebsdruck im Verteilnetz der SH-Netz AG dazu, dass mit der Inbetriebnahme der FSRU in Stade der Druck im Fernleitungsnetz der Vorhabenträgerin auch nördlich der Elbe so weit ansteigen wird, dass die FSRU Brunsbüttel über das Verteilnetz und die ETL 185 nur noch in sehr limitiertem Umfang und nur in geringen Zeitabschnitten Gas einspeisen könnte. Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, dass die ETL 180 bis zur Inbetriebnahme der FSRU in Stade ebenfalls in Betrieb genommen werden kann, damit eine vollständige Einspeisung der angelandeten Gasmengen der FSRU Brunsbüttel in das Fernleitungsnetz gewährleistet werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar dargelegt und begründet, dass sie im Verlauf der Bauarbeiten im Jahr 2023 alle ihr zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen hat. Trotz Ergreifung dieser Maßnahmen würde die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes zu Verzögerungen im Bauablauf führen. Dies würde – wie vorstehend beschrieben – wiederum dazu führen, dass die mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele nicht erreicht würden.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die projektspezifische Anzahl und Komplexität von etwaigen Sonderbauwerken – wie Stationen oder Querungen von natürlichen Hindernissen oder anderen Bauwerken – für sich genommen schon die Bauzeit maßgeblich verlängern. Auch die im Trassenbereich vorhandenen Bodentypen, insbesondere Marsch- und Moorböden, sind einem zügigen Bauablauf nicht zuträglich. Gleichzeitig gebieten die an das Vorhaben geknüpften energiewirtschaftlichen Ziele eine besonders zügige Bauausführung, die sich im Hinblick auf die Errichtung der Leitung planmäßig auf neun Monate (April bis Dezember 2023) beschränkt. Um diese Bauzeit einhalten zu können, hat die Vorhabenträgerin bereits eine Vielzahl aufwendiger Beschleunigungsmaßnahmen getroffen. So wurden bereits seit längerem und werden insgesamt sechs Kolonnen eingesetzt, die parallel an mehreren Trassenabschnitten arbeiten. Zudem hat die Vorhabenträgerin eine Arbeitsgemeinschaft aus mehreren, auf den Leitungsbau spezialisierten Unternehmen mit dem Bau der ETL 180 beauftragt. Auch im Hinblick auf die Errichtung von Sonderbauwerken sah der Bauzeitenplan ein Maximum an Parallelarbeiten vor, durch die die Bauzeit wesentlich verkürzt werden konnte. Im Falle der Horizontalbohrungen wurde die gesamte Marktkapazität von verfügbaren Bohrunternehmen ausgeschöpft, um innerhalb des gesetzten, kurzen Zeitrahmens diese Querungen umsetzen zu können.

Damit hat die Vorhabenträgerin alle verfügbaren und praktisch wirksamen Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen, um die eigentliche Bauzeit der ETL 180 auf ein realisierbares Minimum zu verkürzen. Selbst bei einer größeren verfügbaren Kapazität von Maschinen und Personal hätten weitere Baukolonnen nicht mehr maßgeblich zu einem zügigeren Bauablauf beigetragen, weil dies

eine zusätzliche Verdichtung von Verkehr auf den Baustraßen und Umschlagplätzen zur Folge gehabt hätte und letztlich zu Behinderungen in der Bauausführung geführt hätte.

1.3. Anhörung

Die Zustimmung zur Abweichung erfolgt darüber hinaus im Einklang mit den durch die Nebenbestimmung unter A.III.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer angehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich hat sie, ohne dass dies in der Nebenbestimmung vorgesehen wäre, vorsorglich auch die in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden beteiligt.

1.4. Wiederherstellungs- und Rekultivierungskonzept

Schließlich ist durch die Maßgaben unter A.4 dieser Zustimmung auch gewährleistet, dass die Vorhabenträgerin ein Konzept zur Wiederherstellung und Rekultivierung vorlegt, welches auch eine Melioration gemäß Kapitel 9.15 des Bodenschutzkonzeptes umfasst, und die darin vorgesehenen Maßnahmen im weiteren Verlauf auch umsetzt.

Demnach hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde bis zum 30. November 2023 ein detailliertes Rekultivierungskonzept vorzulegen. In diesem werden nach Mitteilung der Vorhabenträgerin – unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Flächen – die verschiedenen in Betracht kommenden Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umfassend und detailliert beschrieben. Zu den in diesem Zusammenhang ebenfalls vorzusehenden Meliorationsmaßnahmen zur bodenschonenden Folgebewirtschaftung gehören entsprechend der Anzeige der Vorhabenträgerin vom 26. Oktober 2023 unter anderem solche der mechanischen Melioration (durch die Lockerung von Verdichtungsbereichen), der Biomelioration (durch die Ansaat tiefwurzelnder, winterharter und stark wasserzehrender Pflanzen) und der Chemomelioration, in deren Rahmen etwa die Zugabe von Kalk und Phosphaten in Betracht kommt.

Vor der Umsetzung der Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde diesem Konzept in Abstimmung mit der obersten und den jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörden zuzustimmen.

Die Auswahl und Festlegung der konkreten Einzelmaßnahme aus dem Maßnahmenbündel, das in dem Rekultivierungskonzept beschrieben wird, erfolgt für die jeweils betroffenen Flächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern bzw. Grundstückseigentümern. Bei der Auswahl der Rekultivierungsmaßnahmen werden zudem flächenbezogen die konkreten Auswirkungen der unter

Abweichung von den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes durchgeführten Arbeiten auf die Bodenverhältnisse berücksichtigt. Die Umsetzung der Rekultivierung beginnt sodann im Jahr 2024, sobald hierfür die notwendigen witterungstechnischen Bedingungen gegeben sind.

2. Bodenschutzrecht

Die Abweichung von den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts ist – unter Beachtung der unter A. aufgeführten Maßgaben – mit den Belangen des Bodenschutzrechts vereinbar.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind nach § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Verursacher schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden sowie durch schädliche Bodenveränderungen verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Überdies ordnet § 7 BBodSchG an, dass derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Den danach bestehenden rechtlichen Vorgaben wird die Vorhabenträgerin – bei Beachtung der unter A. aufgeführten Maßgaben – gerecht.

Klarstellend sei zunächst betont, dass die grundsätzliche Geltung des Bodenschutzkonzepts von dieser Zustimmung unberührt bleibt. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die in der Anlage 1 der Anzeige der Vorhabenträgerin abschließend aufgeführten Flächen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird durch die hiermit im Einzelfall zugelassene Abweichung vom Bodenschutzkonzept aufgrund der vorgesehenen Vorkehrungen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen soweit wie möglich verhindert. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist dann anzunehmen, wenn

die Beeinträchtigungen als *erheblich*, das heißt für den Betroffenen oder die Allgemeinheit als unzumutbar anzusehen sind.¹ Bei der Bewertung der Zumutbarkeitschwelle bedarf es einer Einzelfallbeurteilung, die als situationsbezogene Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen stattzufinden hat.²

Dies zugrunde gelegt, ist zunächst anzuerkennen, dass die Abweichung vom Bodenschutzkonzept zeitlich, räumlich und im Hinblick auf die Intensität auf das zwingend erforderliche Mindestmaß beschränkt ist. Zugleich besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der ETL 180, um dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland gerecht zu werden (vgl. § 3 Satz 3 LNGG). Hierzu ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung aus Sicht des Gesetzgebers unabdingbar. Diesem überragenden öffentlichen Interesse kommt ein erhebliches Gewicht zu; dies gilt auch im Rahmen der hier zu beurteilenden Erheblichkeit.

In die Betrachtung mit einzubeziehen ist überdies, dass die Vorhabenträgerin nach A.2. dieser Zustimmung der Planfeststellungsbehörde, der obersten und der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde wöchentlich Statusberichte der Bodenkundlichen Baubegleitung zu übermitteln hat. Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat nach A.3 eine unverzügliche Information an die Planfeststellungsbehörde zu erfolgen und die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind über den Sachverhalt zu informieren. Durch die danach vorgesehene engmaschige Dokumentation und Überwachung wird sichergestellt, dass etwaigen Gefahren von schädlichen Bodenveränderungen schnellstmöglich vorgebeugt werden kann.

Sofern es im Einzelfall gleichwohl zu der Entstehung schädlicher Bodenveränderungen kommen sollte, sind mit den angeordneten Maßnahmen jedenfalls sämtliche Vorkehrungen getroffen, diese im Hinblick auf Ausmaß und Erheblichkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin ist in diesem Fall überdies verpflichtet, den durch schädliche Bodenveränderungen betroffenen Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Durch das von der Vorhabenträgerin vorzulegende detaillierte Rekultivierungskonzept, das noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde steht, wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen. Es wird dadurch gewährleistet, dass eine Rekultivierung und Wiederherstellung sämtlicher betroffenen Flächen erfolgt, um etwaige entstandene erhebliche Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hierzu werden unter anderem spezifische Nachsorgemaßnahmen oder verlängerte Regenerationszeiträume vorgesehen.

Auch die zuständigen Bodenschutzbehörden, denen die Planfeststellungsbehörde die Anzeige der Vorhabenträgerin vorsorglich zur Stellungnahme übermittelt hat, haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Abweichung von den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts vorgebracht. Soweit in den Stellungnahmen Hinweise

¹ vgl. Erbguth/Schubert, in: BeckOK, § 2 BBodSchG Rn. 19; Nies, in: Landmann/Rohmer, § 2 BBodSchG Rn. 25

² vgl. BVerwG NJW 1988, 2396; 1989, 1291; 1992, 2779; VGH Mannheim BeckRS 2014, 52254.

bzw. Forderungen nach einer etwaigen Einschränkung der Zustimmung geäußert worden sind, wird diesen durch die die unter A. aufgeführten Maßgaben Rechnung getragen.

Keiner ausdrücklichen Regelung bedurfte es insoweit, als der Kreis Steinburg gefordert hat, dass die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen aufgrund von entstandenen Schäden in der Bodenstruktur auf den im Bereich der Feldkapazität bearbeiteten Flächen sichergestellt werden müsse. Insoweit sieht bereits die Nebenbestimmung A.III. Nr. 8.6 des Planfeststellungsbeschlusses vor, dass die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme bestmöglich wiederherzustellen und, sobald wie witterungsbedingt möglich, eine Rekultivierung vorzunehmen hat (vgl. auch Maßnahmenblatt V/M B1).

Auch den übrigen Forderungen des Kreises Steinburg war nicht zu entsprechen. Soweit der Kreis Steinburg in seiner Stellungnahme vom 9. November 2023 angeregt hat, auch die im Oktober 2023 im Bereich der Feldkapazität bearbeiteten Flächen in die Zustimmung mit aufzunehmen, bedurfte es einer Aufnahme dieser Flächen in die Zustimmungserklärung nicht. Demgemäß sind diese Flächen auch nicht Gegenstand dieser Zustimmung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war eine Aufnahme nicht erforderlich, weil für Flächen, die vor der Anzeige der Vorhabenträgerin behandelt wurden, aus fachlicher Sicht der bodenkundlichen Baubegleitung noch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass von den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes in einem Maß abgewichen wird, dass es nicht mehr mit diesem vereinbar wäre. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Flächen, für die eine Abweichung durch die Vorhabenträgerin angezeigt wurde, auf Grundlage fachlicher Einschätzung identifiziert. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Den im Übrigen von einzelnen Grundstückseigentümern geäußerten Bedenken zum Bodenschutzrecht wird durch die unter A. vorgesehenen Vorkehrungen hinreichend Rechnung getragen. Insoweit ist insbesondere hervorzuheben, dass eine Rekultivierung und Wiederherstellung sämtlicher betroffener Flächen nach Maßgabe des detaillierten Rekultivierungskonzeptes erfolgen wird und die Vorhabenträgerin hierfür, sowie für einen Nachteilsausgleich für die Zeit einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Flächen verantwortlich ist. Soweit von einem Grundstückseigentümer darüber hinaus vorgebracht wird, dass der Umfang der benötigten und temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen auf seinem Grundstück höher sei, als ursprünglich vorgesehen, ist darauf hinzuweisen, dass der Umfang der vorhabenbedingt temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen in den Planunterlagen abschließend festgelegt ist. Hieran wird aufgrund dieser Zustimmung, die lediglich den in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. März bereits vorgezeichneten Rahmen ausfüllt, jedoch keine Planänderung vor Fertigstellung im Sinne des § 76 VwVfG beinhaltet, nichts geändert. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die im nachgelagerten Verfahren festzusetzende Entschädigung sich auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen bezieht.

3. Naturschutzrecht

Die Abweichung von den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes steht auch im Einklang mit den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, § 8 ff. LNatSchG.

Entsprechend den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 handelt es sich bei den Bodenarbeiten und Abgrabungen zur Errichtung der ETL 180 um einen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG relevanten Eingriff in Natur und Landschaft, der – soweit er unvermeidbar ist – einen Kompensationsbedarf auslöst.³ Dies ist im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan auch entsprechend berücksichtigt und der Eingriffsfaktor für die Herstellung des Rohrgrabens mit 0,5 angesetzt worden.⁴ An dieser naturschutzrechtlichen Bewertung ändert sich grundsätzlich nichts.

Für den Fall, dass die Bodenmaßnahmen aufgrund der von der Vorhabenträgerin angezeigten Abweichung vom Bodenschutzkonzept im Einzelfall tatsächlich mit einer stärkeren Eingriffsintensität verbunden sein sollten, wäre dies im Zuge der Nachbilanzierung nach Maßgabe der Nebenbestimmung A.III.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 2023 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auch die vom MEKUN in seiner Stellungnahme vom 9. November 2023 aufgeworfene Frage zu beachten sein, ob der bisher angesetzte Eingriffsfaktor anzuheben ist. Als Beurteilungsgrundlage können dabei die von der Bodenkundlichen Baubegleitung nach Maßgabe der Ziff. A.2. dieser Zustimmung vorzulegenden wöchentlichen Statusberichte zu den Bodenverhältnissen herangezogen werden. Diese enthalten alle wesentlichen Parameter, die für die vorzunehmende Bewertung des Eingriffs erforderlich sind.

D. Hansen, AfPE L

Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Anlage 01 – betroffene Flurstücke

³ vgl. Seiten 118 ff. des Planfeststellungsbeschlusses.

⁴ vgl. Seite 142 des Landschaftspflegerischen Begleitplans.